

Protokoll Nr. 71

der 71. Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, 2. Juli 2014, 17.00 Uhr im
2. Obergeschoss der Gemeindekanzlei

Anwesend

Gemeindevorsteher Arthur Brunhart
Vizevorsteherin Monika Frick
Gemeinderat Thomas Büchel
Gemeinderat Fidel Frick
Gemeinderätin Christel Kaufmann
Gemeinderat Marcel Kaufmann
Gemeinderat Alexander Vogt
Gemeinderat Bruno Vogt
Gemeinderat Günter Vogt
Gemeinderat Mario Vogt
Gemeinderätin Roswitha Vogt
Gemeinderat Urs Vogt

Protokoll Hildegard Wolfinger

Gäste

Bertram Frick, hST Elektroanlagen Anstalt, Balzers (Traktandum 3)
Markus Beck, IBB IngenieurBüro Beck, Balzers (Traktandum 6 und 7)

Abwesend (entschuldigt)

Gemeinderat Patrick Büchel

Genehmigung Traktandenliste

Genehmigung Protokoll Nr. 70

Genehmigung Zusatzprotokoll Nr. 70

71/1 Baugesuche

71/2 Genehmigung Arbeitsvergaben bis zur nächsten Gemeinderatssitzung

71/3 Errichtung Photovoltaikanlage – Krediterhöhung und Auftragserteilung

71/4 Kosten- und Baukostenabrechnungen

71/5 Betrieb Wertstoffsammelstelle Neugrüt – Kreditgenehmigung und Auftragserteilung

71/6 Werkleitungsbau Wasser Gagoz-Gnetsch – Projekt- und Kreditgenehmigung – Vergabe Baumeister- sowie Belags- und Pflasterungsarbeiten und Ingenieurleistungen

71/7 Steuerkabelverbindung Wasserversorgung und Datenanbindung Werkhof Neugrüt – Kreditgenehmigung

71/8 Personelles – Verlängerung befristete Anstellung von Sabine Hermann als Katechetin

71/9 **Personelles – Verlängerung befristete Anstellung von Bruno Willam als Katechet**

71/10 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG)**

71/11 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes gegen den Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz; MG)**

Genehmigung Traktandenliste

Beschluss (einstimmig): genehmigt

Genehmigung Protokoll Nr. 70

Beschluss (einstimmig): genehmigt

Genehmigung Zusatzprotokoll Nr. 70

Beschluss (einstimmig): genehmigt

71/1 **Baugesuche**

Weiteres im Zusatzprotokoll.

71/2 **Genehmigung Arbeitsvergaben bis zur nächsten Gemeinderatssitzung**

Beschluss (einstimmig): Gemeindevorsteher Arthur Brunhart erhält die Kompetenz, die eingehenden wichtigen Arbeiten bis zur nächsten Gemeinderatssitzung zu vergeben. Die in dieser Zeit vergebenen Arbeiten müssen dem Gemeinderat zur Einsicht vorgelegt werden.

71/3 **Errichtung Photovoltaikanlage – Krediterhöhung und Auftragserteilung**

Anlässlich der Sitzung vom 27. Februar 2013 beschloss der Gemeinderat, dass auf dem Dach der Gemeindeverwaltung und dem Gemeindesaal eine Photovoltaikanlage errichtet werden soll. Dafür wurde ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 200'000.00 inkl. MwSt. genehmigt. Der Auftrag für Ausschreibung und Fachbauleitung wurde zum Preise von CHF 15'837.10 inkl. MwSt. an die Lenum AG, Vaduz, vergeben. Der Auftrag für die Ausführung der Anlage wurde in der Sitzung vom 3. Juli 2013 zum Preise von CHF 173'885.60 inkl. MwSt. an die hST Elektronanlagen Anstalt, Balzers, vergeben.

Diverse Installationen im Gebäude wurden bereits ausgeführt und die Wechselrichter montiert. Bei der Installation der Photovoltaikanlage wurde festgestellt,

dass sich das Unterdach in einem schlechten Zustand befindet. Für die Festigkeit der Anlage und der Dichtheit des Daches kann keine Garantie gewährt werden.

Aufgrund dieser Ausgangslage wurden verschiedene Optionen geprüft. Folgende Varianten werden vorgeschlagen:

Variante 1

Indach PVA-Anlage auf dem Dach der Gemeindeverwaltung und dem Gemeindesaal

Für eine Indachanlage auf dem Dach der Gemeindeverwaltung und dem Gemeindesaal muss das Unterdach saniert werden. Eine energetische Berechnung hat ergeben, dass das Dach noch zusätzlich ausgedämmt werden sollte. Für die zusätzliche Dämmung können vom Land Fördergelder beansprucht werden. Für den betroffenen Teil ergeben sich Subventionen von ca. CHF 25'000.00. Zu beachten ist, dass für allfällige spätere Dachsanierungen keine Fördergelder mehr ausbezahlt werden. Es kann nur einmal pro Objekt um Förderung angesucht werden. Für die PVA-Anlage gibt es vom Land einen Förderbeitrag von ca. CHF 40'000.00.

Kostenzusammenstellung

Indach PVA-Anlage	CHF 182'184.75
Dachdeckerarbeiten inkl. zusätzliche Dämmung	CHF 150'000.00
Spenglerarbeiten	CHF 15'000.00
Baugerüst	CHF 5'000.00
Ausschreibung und Planung	CHF 15'837.10
Unvorhergesehenes/Reserve	CHF 21'978.15
Total Kosten Variante 1	CHF 390'000.00

Variante 2

PVA-Anlage auf der Primarschule Iramali (Süd- und Westseite)

Auf der Primarschule Iramali Südseite (Schultrakt) und Westseite (Mehrzwecktrakt) wird eine PVA-Anlage angebracht. Von den drei Wechselrichtern, welche im Gemeindesaal bereits installiert sind, könnten zwei verwendet werden. Für die PVA-Anlage gibt es voraussichtlich vom Land einen Förderbeitrag von ca. CHF 28'000.00.

Die Aufwendungen für die Spenglerarbeiten und die Absturzsicherung sind in den Kosten der PVA-Anlage bereits enthalten.

Kostenzusammenstellung

PVA-Anlage (Süd- und Westseite)	CHF 149'765.90
Ausschreibung und Planung	CHF 15'837.10
Bereits im Saal aufgewendete Kosten	CHF 30'000.00
Unvorhergesehenes/Reserve	CHF 14'397.00
Total Kosten Variante 2	CHF 210'000.00

Variante 3

PVA-Anlage auf der Primarschule Iramali (Süd-, West- und Ostseite)

Auf der Primarschule Iramali Südseite (Schultrakt) sowie West- und Ostseite (Mehrzwecktrakt) wird eine PVA-Anlage angebracht. Von drei Wechselrichtern, welche im Gemeindesaal bereits installiert sind, können alle drei (bei jeder Anlage einer) verwendet werden. Für die PVA-Anlage gibt es voraussichtlich vom Land einen Förderbeitrag von ca. CHF 38'000.00.

Die Aufwendungen für die Spenglerarbeiten und die Absturzsicherung sind in den Kosten der PVA-Anlage bereits enthalten.

Kostenzusammenstellung

PVA-Anlage (Süd-, West- und Ostseite)	CHF 210'925.05
Ausschreibung und Planung	CHF 15'837.10
Bereits im Saal aufgewendete Kosten	CHF 30'000.00
Unvorhergesehenes/Reserve	CHF 18'237.85
Total Kosten Variante 3	CHF 275'000.00

Für die bestehende kleine PVA-Anlage auf dem Dach der Primarschule Iramali, welche demontiert werden muss, wurden bereits einmal Fördergelder bezogen. Deshalb hat sich die Bauverwaltung bei der Energiefachstelle vom Land über mögliche Förderungen der Varianten 2 und 3 erkundigt. Es wurde mitgeteilt, dass normalerweise pro Gebäude nur einmal gefördert werde, dies aber eine spezielle Situation sei. Die kleine Anlage sei schon über 10 Jahre alt und damals als Versuchsanlage gefördert worden. Somit ist eine Förderung der grossen Anlagen nicht ausgeschlossen. Eine definitive Zusage ist erst mit einem schriftlichen Gesuch möglich und für ein schriftliches Gesuch muss eine Baubewilligung vorliegen.

Die Energiekommission empfiehlt, auf dem Dach der Primarschule Iramali (Süd-, West- und Ostseite) eine PVA-Anlage zu errichten (Ausführung der Variante 3).

Verlegung der bestehenden kleinen PVA-Anlage von der Primarschule Iramali auf das Grundwasserpumpwerk Heilos

Die bestehende kleine PVA-Anlage, welche in die neue Anlage nicht integriert werden kann und somit demontiert werden muss, könnte auf dem Grundwasserpumpwerk Heilos neu installiert werden. Der Strom kann vor Ort verbraucht und somit die Stromkosten gesenkt werden.

Das Pumpwerk Heilos ist ein Gemeinschaftswerk der Gemeinde Balzers und Triesen. Deshalb hat die Bauverwaltung abgeklärt, ob die Gemeinde Triesen mit der Installation der Anlage auf dem Pumpwerk einverstanden ist und sie sich an den Kosten beteiligen würde. Gegen das Anbringen der PVA-Anlage hat die Gemeinde Triesen nichts einzuwenden; an den Kosten werden sie sich aber nicht beteiligen.

Die Kosten für die Demontage auf der Primarschule Iramali und Montage auf dem Grundwasserpumpwerk Heilos betragen CHF 14'136.10.

Die Bauverwaltung empfiehlt, die bestehende kleine PVA-Anlage auf dem Grundwasserpumpwerk Heilos zu installieren.

Es wird eingehend über die vorliegenden Varianten diskutiert. Eine Dachsanierung (Variante 1) wird grundsätzlich ausgeschlossen. Nach Abwägung der Argumente und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeitsrechnung wird beantragt, dass auf dem Dach der Primarschule Iramali (Süd-, West- und Ostseite) eine PVA-Anlage errichtet werden soll. Die bestehende kleine PVA-Anlage soll auf dem Grundwasserpumpwerk Heilos installiert werden.

Beschluss (einstimmig): Auf dem Dach der Primarschule Iramali (Süd-, West- und Ostseite) wird eine PVA-Anlage errichtet. Hierfür wird eine Krediterhöhung von CHF 75'000.00 inkl. MwSt. genehmigt. Demzufolge wird der für die Errichtung der Photovoltaikanlage genehmigte Gesamtkredit im Betrage von CHF 200'000.00 inkl. MwSt. auf CHF 275'000.00 inkl. MwSt. erhöht.
Der Auftrag wird zum Preise von CHF 210'925.05 inkl. MwSt. an die hST Elektroanlagen Anstalt, Balzers, vergeben.

Beschluss (einstimmig): Die bestehende kleine PVA-Anlage von der Primarschule Iramali wird auf dem Grundwasserpumpwerk Heilos montiert.

71/4 **Kosten- und Baukostenabrechnungen**

Beschluss (einstimmig): Der Gemeinderat nimmt die vorliegenden detaillierten Kosten- und Baukostenabrechnungen zur Kenntnis.

Weiteres im Zusatzprotokoll.

71/5 **Betrieb Wertstoffsammelstelle Neugrüt – Kreditgenehmigung und Auftragserteilung**

Anlässlich der Sitzung vom 21. Mai 2014 hat der Gemeinderat befürwortet, dass der Betrieb der Wertstoffsammelstelle Neugrüt durch ein privates Dienstleistungsunternehmen weiterverfolgt und geprüft wird.

Die Bauverwaltung hat in Rücksprache mit der Gemeindevorsteherin die Bedingungen für den Betrieb einer Wertstoffsammelstelle formuliert. Massgeblicher Inhalt der Ausschreibung ist die Beibehaltung des bisherigen Entsorgungsangebotes (Art der Wertstoffe, Öffnungszeiten) für die Bevölkerung. Des Weiteren ist es der Unternehmung überlassen, die Öffnungszeiten zu erweitern und das Angebot zu vergrössern. Der Unternehmer könnte zukünftig das Angebot auch für das Gewerbe und die Industrie ausweiten. Mit Alex Kaufmann Transporte wurden auftragsspezifische Details (Abfallreglement, Entsorgung Giftstoffe, Tierkadaver, bestehende Mulden, etc.) definiert. In den Ausschreibungsunterlagen ist dies bereits integrierender Bestandteil. Nach Rücksprache mit der Versicherung wurde deren Nachweis festgelegt.

Einsparungen

Mit der externen Vergabe kann die Gemeinde finanzielle Einsparungen machen und zusätzlich kann eine 60 %-Stelle (ohne Mehrkosten) für die Werkgruppe

freigestellt werden. Gegenwärtig sind die Personalressourcen bei der Werkgruppe aufgrund folgender Aufgaben erschöpft:

- Aushilfe beim Wasserwerk (Kompensation von Unfällen, Krankheiten, Auslastung durch Baustellen)
- Zusätzliche Öffnung bei der Deponie (Vormittag)
- Unterhalt der Abwasserbauwerke

Die Inbetriebnahme der Wertstoffsammelstelle Neugrüt im Jahr 2011 wurde ohne Stellenerhöhung vorgenommen. Es wurden organisatorische Massnahmen getroffen und es sollten Erfahrungswerte vorliegend sein. Es zeigt sich, dass die festgelegten Öffnungszeiten bei der Deponie/Kompostierung sowohl für die Privatbetriebe wie auch für die Gemeinde zu Mehraufwendungen führen. Eine Verbesserung der Situation soll angestrebt werden. Eine Erweiterung der Öffnungszeiten (vormittags) bedeutet automatisch eine Stellenerhöhung des Betriebspersonals. Ein unbemannter Betrieb der Sammelstelle und/oder Kompostierung kommt nicht in Frage.

Anpassung Abfallreglement

Die vom Gemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppe (Anpassung Abfallreglement) hat in ihrer Präsentation vom 9. April 2014 formale und inhaltliche Anpassungen vorgeschlagen.

Das Reglement soll entsprechend angepasst werden. Im Zusammenhang dieser Änderung soll entschieden werden, ob auch die Grundgebühr angehoben werden soll. Gegenwärtig beträgt die Jahresgrundgebühr CHF 40.00/Haushalt. Die Gemeinden Triesen, Triesenberg und Gamprin fordern CHF 60.00 als Grundgebühr ein. Die Maximalbeträge von CHF 70.00 werden in Vaduz und Schaan eingefordert.

Das Angebot der Alex Kaufmann Transporte beinhaltet nebst dem Betrieb der Wertstoffsammelstelle auch den kompletten Unterhalt und Betrieb der Mobilien und der Räumlichkeiten. Die im Eigentum der Gemeinde Balzers befindenden Mulden werden gemäss Schätzung der BHW GmbH, Rebstein, an den Betreiber der Sammelstelle verkauft. Damit ist der sorgsame Umgang in der Verantwortung des Auftragnehmers. Die Vergütung ist Bestandteil des Angebotes.

Mit Rücksicht auf das ÖAWG wird die Auftragserteilung auf zwei Jahre begrenzt. Die Vergütung erfolgt nach der tatsächlichen Anzahl an Haushaltungen.

Die Kosten (inkl. MwSt.) setzen sich wie folgt zusammen:

Betrieb Wertstoffsammelstelle (2 Jahre)	CHF 107'968.00
Vergütung Mobilien	CHF - 19'700.00
MwSt. und Rundung	CHF 11'732.00
Total Kosten	<u>CHF 100'000.00</u>

Nach eingehender Diskussion über den zukünftigen Betrieb der Wertstoffsammelstelle Neugrüt wird festgehalten, dass der jetzige Betrieb tadellos funktioniert und von den Einwohnern sehr geschätzt wird. Zudem sei der Betrieb der Wertstoffsammelstelle Aufgabe der öffentlichen Hand und soll deshalb nicht durch ein privates Dienstleistungsunternehmen wahrgenommen werden. Diese Aufgabe kann grundsätzlich jedoch auch von einem Unternehmen erfüllt werden, wie Beispiele aus anderen Gemeinden zeigen. Die Kosteneinsparung, die Zusicherung eines gleichbleibenden Angebots wie auch der Qualität sowie die Lösung für die

Annahme von Wertstoffen aus Gewerbe, Dienstleistung, Gastronomie und Handel sprechen für die Auslagerung. Aufgrund der Argumente wird beantragt, den Betrieb der Wertstoffsammelstelle Neugrüt für die Jahre 2015 und 2016 an Alex Kaufmann Transporte, Balzers, zu vergeben. Damit verbunden ist die Auflage, dass der Dienstleister auch Wertstoffe (Abfälle) von Gewerbe- und Industriebetrieben entgegennimmt, die sich in der Menge an denjenigen von Privatpersonen orientieren.

In diesem Zusammenhang wird beantragt, die Kehrichtgrundgebühr von CHF 40.00/Jahr auf CHF 60.00/Jahr zu erhöhen.

Beschluss (mehrheitlich, 3 VU, 4 FBP dafür; 2 VU, 2 FBP, 1 FL dagegen): Der Betrieb der Wertstoffsammelstelle Neugrüt für die Jahre 2015 und 2016 wird zum Preise von CHF 95'329.45 inkl. MwSt. an Alex Kaufmann Transporte, Balzers, vergeben. Damit verbunden ist, wie von der Arbeitsgruppe (Anpassung Abfallreglement) vorgeschlagen, dass der Dienstleister auch Wertstoffe (Abfälle) von Gewerbe- und Industriebetrieben entgegennimmt. Die von Betrieben angelieferten Wertstoffe (Abfälle) orientieren sich mengenmässig an denjenigen von Privatpersonen. Hierfür wird ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 100'000.00 inkl. MwSt. genehmigt.

Beschluss (mehrheitlich, 4 VU, 6 FBP, 1 FL dagegen; 1 VU dafür): Der Antrag auf Erhöhung wird somit abgelehnt. Die Kehrichtgrundgebühr wird nicht auf CHF 60.00/Jahr erhöht. Folgedessen beträgt die Jahresgrundgebühr weiterhin CHF 40.00/Haushalt.

71/6 **Werkleitungsbau Wasser Gagoz-Gnetsch – Projekt- und Kreditgenehmigung – Vergabe Baumeister- sowie Belags- und Pflasterungsarbeiten und Ingenieurleistungen**

Die BGB Holzheizwerk AG erschliesst die OC Oerlikon Balzers AG und den Wärmeverbund Gemeindeganzen Balzers mit Fernwärmeleitungen. Die Wasserversorgung Balzers hat im selben Trasse Bedarf zur Erneuerung und Verlegung ihrer Haupt- und Versorgungsleitungen. Des Weiteren haben die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) Bedarf zur Ergänzung ihrer Hochspannungsverbindungen.

Im Gagoz – Abschnitt Kreuzung Stadel bis Trafo Gagoz – soll die bestehende Wasserleitung DN 100 mm von 1968, welche noch in Grauguss erstellt ist und immer wieder Rohrbrüche aufweist, durch eine neue duktile Gussleitung mit DN 125 mm ersetzt werden. Die Hausanschlüsse bis zur Parzellengrenze werden ebenfalls erneuert.

Im Gagoz – Abschnitt Kreuzung Stadel bis Kreuzung Gnetsch – fehlt die Wasserleitung inkl. Hydrant zur Gebietsversorgung noch gänzlich. Es soll eine neue duktile Gussleitung mit DN 125 mm mit einem Hydranten erstellt werden.

Im Gnetsch – Kreuzung Gagoz bis Hallenbad – soll die bestehende Wasserleitung DN 150 mm von 1964, welche noch in Grauguss erstellt ist und immer wieder Rohrbrüche aufweist, durch eine neue duktile Gussleitung mit DN 150 mm ersetzt werden. Die Hausanschlüsse bis zur Parzellengrenze werden ebenfalls erneuert. Weiters wird die Platzierung der Hydranten verbessert. Im Bereich des

Storchenblockes braucht es zusätzlich einen neuen Hydranten. Die Querung Schlossbach wird mittels Rohrbrücke realisiert.

Die Erneuerung und Ergänzung der Leitungen sind im Generellen Wasserversorgungsprojekt von 2011 mit 1. Priorität ausgewiesen.

Bei den Grabarbeiten können Synergien mit der Fernwärmeleitung genutzt werden. Die Aufwendungen werden nach Grabenanteilen auf die beiden Werke aufgeteilt.

Synergien mit dem Projekt LKW (Hoch- und Niederspannung sowie KOM) sind nur auf einem kleinen Streckenabschnitt vorhanden.

Auf dem Streckenabschnitt Landstrasse Gagoz ist der Deckbelag in einem mässig guten Zustand. Das Land Liechtenstein übernimmt den Deckbelag in der Landstrasse. Die Erneuerung Deckbelag im Trottoir aufgrund der Querschläge Wasser ist durch die Gemeinde zu tragen.

Die Kosten (inkl. MwSt.) setzen sich wie folgt zusammen:

Baumeisterarbeiten	CHF 215'000.00
Belags- und Pflasterungsarbeiten	CHF 225'000.00
Werkleitungsbau Wasser	CHF 465'000.00
Projekt- und Bauleitung	CHF 155'000.00
Unvorhergesehenes	<u>CHF 90'000.00</u>
Total	<u>CHF 1'150'000.00</u>

Die BGB Holzheizwerk AG hat bei diesem Projekt die Federführung inne.

Strassenbeleuchtung und Kreuzung Gnetsch-Zwischenbäch-Iramali

Im Bereich Gnetsch haben die LKW angekündigt, dass Handlungsbedarf bei der Strassenbeleuchtung bestehe. Das diesbezügliche Projekt liegt noch nicht vor, weshalb eine allfällige Kreditgenehmigung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Des Weiteren sollte die Kreuzung Gnetsch-Zwischenbäch-Iramali aus Gründen der Verkehrssicherheit angepasst werden. Eine allfällige Kreditgenehmigung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt bei Vorliegen des Projektes.

Grundsätzlich wird das vorliegende Projekt begrüsst. Die Ausführung im Jahr 2014 wird nicht einhellig befürwortet. Ursprünglich war geplant, die Arbeiten im Jahr 2015 auszuführen und die Kosten im Budget 2015 zu berücksichtigen.

Beschluss (mehrheitlich, 5 VU, 3 FBP, 1 FL dafür; 3 FBP dagegen): Das vorliegende Projekt betreffend Werkleitungsbau Wasser Gagoz-Gnetsch wird genehmigt. Hierfür wird ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 1'150'000.00 inkl. MwSt. bewilligt.

Die **Baumeisterarbeiten** im Zusammenhang mit dem Werkleitungsbau **Gagoz** werden zum Preise von CHF 127'272.95 inkl. MwSt. (Anteil der Gemeinde) an die Foser AG, Balzers, vergeben.

Die **Baumeisterarbeiten** im Zusammenhang mit dem Werkleitungsbau **Gnetsch** werden zum Preise von CHF 87'081.00 inkl. MwSt. (Anteil der Gemeinde) an die Büchel Bauunternehmung AG, Balzers, vergeben.

Die **Belags- und Pflasterungsarbeiten** im Zusammenhang mit dem Werkleitungsbau **Gagoz** werden zum Preise von CHF 142'650.90 inkl. MwSt. (Anteil der Gemeinde) an die Foser AG, Balzers, vergeben.

Die **Belags- und Pflasterungsarbeiten** im Zusammenhang mit dem Werkleitungsbau **Gnetsch** werden zum Preise von CHF 81'870.35 inkl. MwSt. (Anteil der Gemeinde) an die Foser AG, Balzers, vergeben.

Die **Ingenieurarbeiten** werden zum Kostendach von CHF 155'000.00 inkl. MwSt. (Anteil der Gemeinde) an die Ingenieurgemeinschaft IBB IngenieurBüro Beck, Ingenieurbüro Eugen Frick und Ingenieurbüro Malin, Balzers, vergeben.

Die Gemeinde Balzers übernimmt keine Mehrkosten infolge von Wintermassnahmen.

Falls die provisorische Wasserversorgung aufgrund eines Wintersturms nicht mehr aufrechterhalten werden kann, wird der Werkleitungsbau eingestellt.

71/7 **Steuerkabelverbindung Wasserversorgung und Datenanbindung Werkhof Neugrüt – Kreditgenehmigung**

Die Sonderbauwerke der Wasserversorgung – Reservoirs, Pumpwerke, Übergabeschächte – sind mittels Steuerkabel miteinander verbunden. Über das Prozessleitsystem im Wasserwerk wird die Versorgung des Dorfgebietes gesteuert. Die Steuerkabel bestehen aus Blei oder Kupfer. Teilweise sind sie ohne Kabelschutzrohr im Erdreich verlegt. In der jüngeren Vergangenheit waren schon Defekte zu verzeichnen. Vor allem im Gebiet Stadel-Neugrüt kann ein Schaden kaum mehr repariert werden, weil das Steuerkabel unter den Bäumen (Windschutz) verlegt ist.

Zusammen mit dem Werkleitungsbau ist vorgesehen, dass ein Leerrohr vom Gebiet Lehenwies bis Hallenbad verlegt wird. In dieses könnte ein Glasfaserkabel eingezogen werden. Damit lässt sich ein Teil der alten Bleileitungen Wassersteuerkabel ersetzen. Bei optimaler Linienführung liesse sich auch der Werkhof Neugrüt datenmässig an das Glasfaserkabel anschliessen. Neben dem Glasfaserkabel sind verschiedene weitere Geräte notwendig, damit die Daten ausgetauscht werden können.

Ausblick: Die Abwasserbauwerke sind heute nur mittels Funk untereinander verbunden. Dies führt immer wieder zu Störungen. Künftig könnten auch diese bei einer Erneuerung zum Teil auf das stabile Glasfasernetz aufgeschaltet und mit der ARA Bendern verbunden werden.

Die Kosten belaufen sich auf rund CHF 130'000.00 inkl. MwSt. Die Arbeiten werden im Jahr 2015 ausgeführt und im Budget berücksichtigt.

Beschluss (einstimmig): Für die Steuerkabelverbindung Wasserversorgung und Datenanbindung Werkhof Neugrüt wird ein Gesamtkredit im Betrage von CHF 130'000.00 inkl. MwSt. genehmigt.

71/8 **Personelles – Verlängerung befristete Anstellung von Sabine Hermann als Katechetin**

Sabine Hermann ist bis 31. Juli 2014 befristet mit einem Wochenpensum von 9 Lektionen als Katechetin beschäftigt. Aufgrund der neuen Klassenzuteilung ersucht Pfarrer Christian Schindwein den Gemeinderat, Sabine Hermann vom

1. August 2014 bis 31. Juli 2015 weiterhin mit einem Wochenpensum von 9 Lektionen anzustellen.

Beschluss (einstimmig): Sabine Hermann wird befristet vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2015 mit einem Wochenpensum von 9 Lektionen als Katechetin angestellt.

71/9 **Personelles – Verlängerung befristete Anstellung von Bruno Willam als Katechet**

Bruno Willam ist bis 31. Juli 2014 befristet mit einem Wochenpensum von 4 Lektionen als Katechet beschäftigt. Aufgrund der neuen Klassenzuteilung ersucht Pfarrer Christian Schlindwein den Gemeinderat, Bruno Willam vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2015 mit einem Wochenpensum von 6 Lektionen anzustellen.

Beschluss (einstimmig): Bruno Willam wird befristet vom 1. August 2014 bis 31. Juli 2015 mit einem Wochenpensum von 6 Lektionen als Katechet angestellt.

71/10 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG)**

Der Begriff SEPA (Single Euro Payments Area) steht für den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum. Innerhalb diesem wird durch die Entwicklung eines gemeinsamen unionsweiten Zahlungsdienstes, welcher die derzeitigen inländischen Zahlungsdienste ersetzt, bei elektronischen Zahlungen in Euro nicht mehr zwischen Inlandszahlungen und grenzüberschreitenden Zahlungen unterschieden. Damit führt SEPA zur Verwirklichung eines einheitlichen Binnenmarktes im bargeldlosen Zahlungsverkehr. Dieser umfasst neben den 28 EU-Mitgliedstaaten auch Island, Liechtenstein, Norwegen, Monaco und die Schweiz.

Die in Liechtenstein bereits mit dem Zahlungsdienstegesetz umgesetzte Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (Zahlungsdiensterichtlinie; PSD) bildet die rechtliche Grundlage für die Schaffung eines EU-weiten Binnenmarkts für den Zahlungsverkehr.

Seither steht der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum parallel zu den nationalen Zahlungsdiensten zur Verfügung. Aufgrund des Parallelbetriebs von nationalen Zahlungsdiensten konnten jedoch bislang die mit der Einführung des europaweit einheitlichen SEPA beabsichtigte Effizienzsteigerung nicht erreicht werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft stellt sicher, dass für grenzüberschreitende Zahlungen in Euro die gleichen Entgelte wie für entsprechende Euro-Zahlungen innerhalb eines Mitgliedstaats erhoben werden.

Die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro sieht daher zum Zweck der Schaffung eines integrierten Markts für elektronische Zahlungen in Euro ohne Unterscheidung zwischen Inlandszahlungen und grenzüberschreitenden Zahlungen die Entwicklung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums vor. SEPA soll die derzeitigen inländischen Zahlungsdienste ersetzen und durch Einführung offener, gemeinsamer Zahlungsstandards, -regeln und -praktiken und durch eine integrierte Zahlungsverarbeitung sichere, nutzerfreundliche und zuverlässige Euro-Zahlungsdienste zu konkurrenzfähigen Preisen bieten.

Die Verordnung (EG) Nr. 924/2009 und die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 gelten in Liechtenstein nach Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 86/2013 vom 3. Mai 2013 unmittelbar. Im Rahmen der Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes werden lediglich die zwingend von den Verordnungen verlangten Durchführungsbestimmungen auf nationaler Ebene erlassen.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 20. Mai 2014 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Zahlungsdienstegesetzes (ZDG) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen bis 4. Juli 2014 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig): Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Mit der Vorlage werden die entsprechenden erforderlichen Umsetzungsregelungen hinsichtlich der zwingend in nationales Recht umzusetzenden Bestimmungen geschaffen. Der Gemeinderat verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Präsidiales und Finanzen).

71/11 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes gegen den Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz; MG)**

Im Zuge eines Peer-Review durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ist ein Mangel bei der Umsetzung der Richtlinie 2003/6/EG vom 23. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie) im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Insider-Informationen und der Pflicht von Emittenten, ein Insider-Verzeichnis zu führen, festgestellt worden.

Auch wenn Liechtenstein bislang über keinen geregelten Markt oder sonstigen Handelsplatz wie z. B. eine Börse verfügt, ist es dennoch geboten, alle europarechtlichen Vorschriften zur Verhinderung des Marktmissbrauchs einzuhalten. Finanzinstrumente können auch in Liechtenstein direkt oder indirekt zum Einsatz

gelangen. Es ist im Sinne eines umfassenden Anlegerschutzes und der Gleichbehandlung aller Anleger erforderlich, hierbei die notwendige Transparenz im Zusammenhang mit Insider-Informationen sicherzustellen. Für die Eröffnung des Anwendungsbereichs von Art. 6 Abs. 1 bis 3 der Marktmissbrauchsrichtlinie ist es ausreichend, dass ein Liechtensteiner Emittent ein Finanzinstrument begibt, welches die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat beantragt oder erhalten hat (Art. 9 Abs. 3 Marktmissbrauchsrichtlinie). Ausserdem gilt es gerade im Zusammenhang mit Insider-Informationen, die FMA mit den notwendigen Mitteln für den Fall einer Ermittlung in einem Insiderhandelsfall auszustatten. Dies indem ihr ermöglicht wird, von Emittenten oder von Beauftragten oder für ihre Rechnung handelnden Personen ein Verzeichnis über "Insider" infolge ihres Arbeitsverhältnisses anzufordern.

Bisher wurde von einer Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen über die Veröffentlichung von Insider-Informationen bzw. der Verpflichtung zur Führung eines Insider-Verzeichnisses abgesehen, da Liechtenstein über keinen geregelten Markt oder andere Handelsplattformen verfügt. Die Nicht-Umsetzung dieser spezifischen Bestimmungen widerspricht gemäss ESMA den europarechtlichen Erfordernissen. Diesen Mangel gilt es mit der Vorlage zu beheben.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 3. Juni 2014 folgende Entscheidung getroffen:

1. Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Marktmissbrauchsgesetzes (MG) wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Vernehmlassungsbericht wird unter Berücksichtigung der Abänderungen und Ergänzungen durch die Regierung genehmigt. Die Gemeinden sowie Organisationen und Verbände werden ersucht, zuhanden des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen bis 11. Juli 2014 ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschluss (einstimmig): Der Fürstlichen Regierung soll zuhanden des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen schriftlich mitgeteilt werden, dass der Gemeinderat den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis nimmt. Mit der Vorlage wird die notwendige Transparenz im Zusammenhang mit Insider-Informationen sichergestellt. Der Gemeinderat verzichtet auf eine detaillierte Stellungnahme zuhanden der Regierung (Ministerium für Präsidiales und Finanzen).

Schluss der Sitzung 19.30 Uhr



Arthur Brunhart
Gemeindevorsteher



Monika Frick
Vizevorsteherin



Hildegard Wolfinger
Protokoll

Aushang: Mittwoch, 9. Juli 2014